



FFG
Forschung wirkt.

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 4.1
GÜLTIG AB 21. AUGUST 2018



LEITFADEN MARKT START

Unternehmensförderungen von innovativen Unternehmensgründungen

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	5
2	AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	5
3	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
4	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	7
5	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	7
5.1	Wer sind innovative Unternehmensgründungen?	7
5.2	Was sind Ziele der Förderung?	8
5.3	Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?	8
5.4	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	9
5.5	Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?	9
5.6	Kann ein F&E Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	9
5.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	9
5.8	Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?	10
5.9	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse grundsätzlich zu beachten?	10
5.10	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	10
5.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	12
6	ABLAUF DER EINREICHUNG	13
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
6.2	Sind Verwertungsvorhaben auch mehrjährig möglich?	13
6.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	13
7	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG..	15
7.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	15
7.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	15
8	ABLAUF DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG.....	15
8.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	15
8.2	Was sind vertragliche Auflagen?	15
8.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Raten?	16
8.4	Warum kann sich die Auszahlung von Fördermitteln verzögern?	16
8.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	16
8.5.1	Grundsätze zu Abrechnungen	16
8.5.2	Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung?.....	16

8.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
8.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	17
8.8	Was passiert nach Ende der Projektlaufzeit?	17
8.9	Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?	18
8.10	Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?	18
8.11	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahren?	19
9	RECHTSGRUNDLAGEN	19
10	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	19
11	WEITERFÜHRENDE DETAILS	20
11.1	Förderungskriterien	20
11.1.1	Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts.....	20
11.1.2	Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen	20
11.1.3	Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw technologische Vorteile	21
11.1.4	Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw Schutzmöglichkeiten	21
11.1.5	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung	21
11.1.6	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten	22
11.1.7	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie.....	22
11.1.8	Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E-Projekt.....	22
11.1.9	Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit.....	23
11.1.10	Umsetzung: Management und Unternehmensplanung.....	23
11.1.11	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung	24
11.1.12	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte	24
11.2	Definitionen	25
12	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	6
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente	7
Tabelle 3: Förderungskriterien.....	11
Tabelle 4: Dokumente für die Einreichung	12
Tabelle 5: Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts	20
Tabelle 6: Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen .	20
Tabelle 7: Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw technologische Vorteile	21
Tabelle 8: Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw Schutzmöglichkeiten	21
Tabelle 9: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung	21
Tabelle 10: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten	22
Tabelle 11: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie	22
Tabelle 12: Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E- Projekt.....	22
Tabelle 13: Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit	23
Tabelle 14: Umsetzung: Management und Unternehmensplanung	23
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung....	24
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte	24

1 VORWORT

Dieser Leitfaden betrifft die Unterstützung innovativer Unternehmensgründungen bei der Markteinführung und Umsetzung von Produkt- und Verfahrensentwicklungen im Sinne der FFG-Richtlinie „KMU“ durch eine Darlehensförderung im Rahmen der Unternehmensstrategie.

Der Leitfaden für [Markt.Start](#) enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung zur Förderung von jungen innovativen Technologie-orientierten Unternehmen. Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Dokument die wesentlichen Aspekte dargestellt.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Ziel der Unterstützung ist es, systematische Finanzierungsengpässe für Start-up-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern, die Markteinführung zu beschleunigen und letztendlich die Überlebenswahrscheinlichkeit der Start-up-Unternehmen zu erhöhen.

Es sollen Verwertungs- und Vermarktungsmaßnahmen (inklusive Einsatz von Prototypen am Markt und deren marktkonformen Anpassungen) gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (Investor Readiness). Des Weiteren soll die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt eines neuen Unternehmens) überwunden werden (Liability of Newness). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (Proof of Market).

3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Verwertung und Marktüberleitung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, welche auf einem erfolgreich abgeschlossenen FFG-Forschungsprojekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	max. € 1 Million
Förderungsquote	bis zu 100 % in Form von Darlehen
Laufzeit in Monaten	max. 36 Monate
Kooperationserfordernis	Keine Kooperation möglich
Budget gesamt	FFG Basisprogramme: bis zu max. € 100 Mio. pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Karin Ruzak, T: +43(0)5 77 55 – 1507 karin.ruzak@ffg.at Mag. Gerald Dlesk, T: +43(0)5 77 55 – 1203 gerald.dlesk@ffg.at
Informationen im Web	Markt.Start

4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich. Als ersten Teil des elektronischen Antrags ist die Vorlage zur Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Der Finanzplan ist vollständig auszufüllen (Tabelle, .xls) und über die eCall-Upload Funktion anzuschließen. Alle erforderlichen Vorlagen werden im eCall zur Verfügung gestellt.

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im vorliegenden Dokument beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die für Markt.Start relevanten Dokumente.

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden Markt.Start (dieses Dokument) – Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Informationen im Web	Markt.Start

5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

5.1 Wer sind innovative Unternehmensgründungen?

Unter innovativen Unternehmensgründungen versteht man gemäß AGVO nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister **höchstens fünf Jahre zurückliegt**, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder

für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden (AGVO 2014, Artikel 22).

Des Weiteren müssen Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Unternehmen, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- Unternehmen, deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen (AGVO 2014, Artikel 2, Begriffsbestimmungen).

5.2 Was sind Ziele der Förderung?

Ziel der Unterstützung ist es, systematische Finanzierungsengpässe für Start-up-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern, die Markteinführung zu beschleunigen und letztendlich die Überlebenswahrscheinlichkeit der Start-up-Unternehmen zu erhöhen.

Es sollen Verwertungs- und Vermarktungsmaßnahmen (inklusive Einsatz von Prototypen am Markt und deren marktkonformen Anpassungen) gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden. Die mit diesen Aktivitäten verbundenen zusätzlichen Aufwendungen sind Basis der Förderung.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (Investor Readiness). Des Weiteren soll die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt eines neuen Unternehmens) überwunden werden (Liability of Newness). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (Proof of Market).

5.3 Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?

Es können Vorhaben zur Verwertung von Ergebnissen von F&E&I-Projekten mit hohem wirtschaftlichem Potential eingereicht werden, die im Rahmen der Unternehmensstrategie umgesetzt werden. Insbesondere sind dies Vorhaben zur Überleitung in die Produktion, Fertigung und Vermarktung.

5.4 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Antragsberechtigt sind Start-up-Unternehmen, die als Kleinunternehmen (KU) eingestuft sind, die Start-up-Kriterien der FFG für Markt.Start (siehe [Kapitel 11.2](#)) erfüllen und den Kriterien für eine innovative Unternehmensgründung laut den Vorschriften der EU entsprechen.

Des Weiteren muss das Unternehmen ein FFG-Projekt im Bereich der Experimentellen Entwicklung (Produkt- oder Technologieentwicklung, Dienstleistung) erfolgreich abgeschlossen haben. Dieses Projekt gilt als Nachweis für eine innovative Unternehmensgründung.

Zwischen dem Ende des Förderungszeitraums des abgeschlossenen FFG-Projekts und der Einreichung des darauf aufbauenden Markt.Start-Vorhabens dürfen maximal 36 Monate verstrichen sein.

5.5 Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?

Generell nicht teilnahmeberechtigt sind

- Mittlere Unternehmen und Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- KMU, die länger als 5 Jahre bestehen
- sowie Start-up-Unternehmen, die nicht auf einem durch die FFG geförderten und erfolgreich abgeschlossenen F&E&I-Projekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.

Unternehmen, die gemäß Abschnitt 3 Artikel 22 Punkt3 VERORDNUNG (EU) Nr.651/2015 (zB Austria Wirtschaftsservice Seedfinancing Programm) unterstützt werden, werden im Rahmen von Markt.Start nicht gefördert.

5.6 Kann ein F&E Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Die Einreichung von Partneranträgen ist nicht möglich. Eine Vergabe von Subaufträgen ist zulässig

5.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Markt.Start-Projekten erfolgt in Form von Darlehen. Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 1,0 Million. Die tatsächliche Höhe wird im Einzelfall entschieden, wobei immer das Gesamtfinanzierungskonzept des Unternehmens berücksichtigt wird.

Im Rahmen dieses Gesamtfinanzierungskonzepts ist auch die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital in der Höhe von mindestens 20% des Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen.

Das Darlehen ist 5 Jahre nach Ende des Förderungszeitraums endfällig zu tilgen.

Der Zinssatz des Darlehens orientiert sich am Referenzzinssatz der EU und wird nach Maßgabe durch den Beirat der Basisprogramme angepasst.

5.8 Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Unternehmen zurechenbare Kosten, die direkt und tatsächlich beim Verwertungsvorhaben im Rahmen der Unternehmensstrategie entstanden sind und spezifische Aktivitäten, auf Basis der Meilensteinplanung und des Finanzplans, zugerechnet werden können.

In Rahmen der Antragstellung sind die Kosten in folgende Kostengruppen zu gliedern bzw diese Gliederung in der Finanzplanung zu berücksichtigen:

- Personalkosten
- Investitionskosten
- Sach- und Materialkosten
- Kosten für Leistungen Dritter
- Reisekosten

Der früheste mögliche Zeitpunkt für den Start des Vorhabens ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht dem vertraglich festgelegten Förderungszeitraum.

Detailinformationen zu nicht anerkekbaren Kosten sind unter [Kapitel 8.5.2](#) beschrieben.

5.9 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse grundsätzlich zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG gesetzten Verwertungs- und Vermarktungsaktivitäten sind mit Bedacht auf eine bestmögliche Verwertung für den Unternehmensstandort umzusetzen.

5.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Verwertungsvorhabens auf Basis eines F&E&I-Projekts der Experimentellen Entwicklung (Vorprojekt) hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

Tabelle 3: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Ergebnis des Vorprojekts	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Durchführung des Vorprojekts (verbleibende technische Herausforderungen) – Technische Vorteile – Schutzstrategie
Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven	<ul style="list-style-type: none"> – Markterfahrung – Marktaussichten – Verwertungsstrategie
Umsetzung des Verwertungsvorhabens im Rahmen der Unternehmensstrategie	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem Vorprojekt – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Beschleunigung des Unternehmensaufbaus – Beschleunigung und Sicherung des Markteintritts – Investor und Cooperation Readiness – Soziale Aspekte

Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist oder war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die Entscheidungspraxis des Beirates der Basis-programme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers bzw der Förderungswerberin über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Förderungsentscheidung getroffen werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Weiterführende Details zu den Bewertungskriterien sind im [Kapitel 11.1 „Förderungskriterien“](#) zu finden.

5.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Tabelle 4: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung
Projektbeschreibung	– Vorlage im eCall ausfüllen und als upload im pdf-Format hochladen
Dateianhänge	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Aktueller aussagekräftiger Businessplan – Finanzplan in 2 Szenarien für die nächsten 3 Jahre bzw für die Dauer des Vorhabens (siehe Kapitel 11.2)
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden

5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene F&E-Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen Mitteln und bzw oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

6 ABLAUF DER EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch [via eCall](#).

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die Förderungswerbenden ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projekt-relevante Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung

6.2 Sind Verwertungsvorhaben auch mehrjährig möglich?

Die förderbare Laufzeit des Verwertungsvorhabens beträgt maximal drei Jahre. Im Förderungsansuchen sind die gesamte Laufzeit und der Inhalt des gesamten Verwertungsvorhabens darzustellen, so dass eine Beurteilung der geplanten Arbeiten über den gesamten Zeitraum des Verwertungsvorhabens möglich ist. Für den gesamten Förderungszeitraum ist eine Darstellung der einzelnen Aktivitäten und Meilensteine und der damit verbundenen Kosten bzw. Aufwendungen notwendig. Das Projektende ist immer auf den Bilanzstichtag oder den Halbjahresstichtag zu legen.

6.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Fördernehmer*innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen

- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen einschließlich allfälliger Auflagen oder Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates getroffen

7.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderwerber*innen - im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe - schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

8 ABLAUF DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG den Förderungswerber*innen ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der Förderungswerber bzw die Förderungswerberin das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: Förderungsnehmer, Projekttitle, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe [Kapitel 8.2](#)). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

8.2 Was sind vertragliche Auflagen?

Um den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren, können Auflagen und Bedingungen in den Vertrag

aufgenommen werden. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der weiteren Kapitalzuführung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Mitarbeiter*innen, Hinweise zur Finanzierungsstruktur und Erfüllung von Meilensteinen etc.

8.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Raten?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungswerber bzw die Förderungswerberin wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate ausbezahlt. Die Startrate beträgt maximal 30 % der im Förderungsangebot dargestellten Gesamtfinanzierung. Weitere Raten fließen gemäß Fortschritt des Vorhabens angepasst an inhaltliche und wirtschaftliche Meilensteine.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel in der Höhe von mindestens 10 % der Fördermittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung (Finanzplan) im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

8.4 Warum kann sich die Auszahlung von Fördermitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann aufgeschoben werden, wenn geplante Aktivitäten und Meilensteine noch nicht bzw nicht vollständig erreicht sind, Meilensteine angepasst werden müssen, Auflagen noch nicht erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

8.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Mindestens einmal jährlich oder bei Erreichen eines Meilensteins sind ein fachlicher Zwischenbericht (Meilensteinbericht) anhand des im eCall bereitgestellten Formulars und eine aktualisierte Finanzplanung vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Ende des Vorhabens sind ein inhaltlicher Endbericht inkl. Endabrechnung (Jahresabschlüsse, aktuelle Saldenliste und eine aktualisierte Finanzierungsplanung inkl. Soll-Ist-Vergleich) vorzulegen. Entsprechende Vorlagen sind im [eCall](#) abzurufen.

8.5.1 Grundsätze zu Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt einerseits über einen Verwendungsnachweis in der Form von durch einen Wirtschaftstreuhänder geprüften Jahresabschluss bzw Halbjahresabschluss über die Laufzeit des Verwertungsvorhabens und andererseits über einen aktualisierten Finanzierungsplan mit Soll-Ist-Vergleichen über die gesamte Laufzeit des Verwertungsvorhabens.

8.5.2 Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung?

Folgende Kosten entsprechen jedenfalls nicht der Zielsetzung der Förderung:

- F&E-Kosten im engeren Sinn, dies umfasst auch die Herstellung von Prototypen. Die Kosten für den Einsatz der Prototypen am Markt und allfällige Anpassungskosten sind hingegen förderbar.
- Kosten und Aufwendungen, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (= Anerkennungsstichtag) bei der FFG entstanden sind
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie zB kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Rücklagen und Rückstellungen

8.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Meilensteinplan) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die Benachrichtigung via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

8.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Ziele des Vorhabens zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Finanzierungsrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kapitalneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Bei Ansuchen um Verlängerung des Förderungszeitraums ist ein Bericht und eine aktuelle Finanzplanung erforderlich (siehe [Kapitel 8.5](#)), da erst so das Ansuchen im Kontext der Unternehmensentwicklung betrachtet werden kann. Im gegenteiligen Fall ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraums muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

8.8 Was passiert nach Ende der Projektlaufzeit?

Nach Prüfung von fachlichem Endbericht und Endabrechnung durch die FFG erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkekbaren Aufwände festgestellt.

Der Förderungsnehmer bzw die Förderungsnehmerin hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den FFG-Prüfern jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Förderungsnehmer bzw der Förderungsnehmerin schriftlich bekanntgegeben. War die Projektrevision positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis werden entsprechende Rückforderungen eingeleitet.

Ist diese Revision positiv abgeschlossen, wird die Schlussrate in Höhe von 10 % überwiesen. Bei Nichterfüllung bzw Nicht-Umsetzung aller Meilensteine bzw Aktivitäten werden die Förderungsmittel gekürzt. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs als vereinbart (§ 39 Abs. 3 BHG).

8.9 Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?

Eine Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss ist nicht möglich. Über Stundungen bzw Ratenvereinbarungen bezüglich der Rückführung des Darlehens kann auf Basis übermittelter Unterlagen im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

8.10 Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?

Wird ein Projekt plangemäß abgewickelt, d.h. wurden die Gesamtkosten bereits im Förderungsansuchen realistisch angesetzt und durch die vorgesehenen und dokumentierten Tätigkeiten und Zahlungen für andere vertraglich akzeptierte Projektkosten im Zuge der Durchführung des Projekts erreicht, so kommt es in der Regel zu keinen Rückforderungen von Förderungsmitteln. Rückzahlungsgründe sind beispielsweise die unvollständige oder unrichtige Information der FFG über wesentliche Umstände, die Vernachlässigung der Berichtspflichten, nicht genehmigte wesentliche Änderungen im Projektablauf, Konkurs des bzw der Fördernehmerin etc. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderungsbedingungen.

8.11 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück und es erfolgt somit keine weitere Auszahlung von Förderungsmitteln.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Leitfaden Markt.Start gelten folgende Richtlinien:

- RICHTLINIE für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ([FFG-Richtlinie KMU](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Details finden Sie auf den Seiten der [FFG](#).

11 WEITERFÜHRENDE DETAILS

11.1 Förderungskriterien

Die Förderung einer innovativen Unternehmensgründung durch die FFG Basisprogramme im Rahmen von Markt.Start hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

11.1.1 Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts

Bewertet wird, ob und in welcher Form die Ziele des vorgelagerten F&E-Projekts erreicht wurden und wie ausgeprägt die technische Kompetenz war.

Tabelle 5: Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es konnten alle Ziele des F&E Projekts erreicht werden	– Das Vorhaben konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden
+ Es liegt ein marktnahes Produkt vor	– Im Rahmen des Projekts gab es grobe Mängel beim F&E-Projektmanagement

11.1.2 Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen

Bewertet wird, ob noch weiterführende Entwicklungstätigkeiten notwendig sind.

Tabelle 6: Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es wurden alle Entwicklungsrisiken überwunden	– Es sind noch tiefgreifende Entwicklungstätigkeiten offen
+ Es liegen keine technologischen Herausforderungen vor	– Es ist noch immer ein technologisches Risiko vorhanden

11.1.3 Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw technologische Vorteile

Beurteilung des erwarteten Nutzens für Anwender sowie die Einsatzbreite des Produkts oder des Verfahrens und die Qualität der technischen Lösung.

Table 7: Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw technologische Vorteile

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Klarer nachhaltiger USP	– Für spezielle Kunden
+ Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen)	– maßgeschneiderte Lösungen
+ Technisch gute Lösung	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren am Markt

11.1.4 Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw Schutzmöglichkeiten

Beurteilt wird die Schutzstrategie bzw deren Nachhaltigkeit.

Table 8: Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw Schutzmöglichkeiten

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es liegen aufrechte Schutzrechte vor	– Die bestehende Lösung ist nicht schützbar
+ Es besteht eine nachhaltige Schutzmöglichkeit gegenüber dem Wettbewerb	– Es besteht nur ein geringer nicht nachhaltiger Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb

11.1.5 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung

Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Antragsteller*innen im Bereich des Zielmarkts.

Table 9: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	– Unrealistische Einschätzung von Marktmechanismen und Vertriebsstrukturen
+ Bereits bestehende Kontakte und erste Umsätze mit Kunden	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation

11.1.6 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten

Da im Rahmen von Markt.Start ausschließlich Verwertungsvorhaben gefördert werden, müssen die Produkte und Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotenzial, Wettbewerbssituation sowie Position des Antragstellers werden bewertet.

Tabelle 10: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten	– Kein erkennbares Marktpotenzial
+ Wettbewerb lässt Marktchancen offen	– Keine für die Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen
+ Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen	– Unrealistische Zielsetzungen bezüglich der Marktanteile
+ Plausibles Marktpotenzial	

11.1.7 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie

Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungsstrategie als Kernzielsetzung des Förderprogramms Markt.Start.

Tabelle 11: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ausreichende Kapazität bzw nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden)	– Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten
+ Bereits konkrete Kontakte zu Produktions- oder Vertriebspartner	– Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw Fehlen entsprechender Kooperationen

11.1.8 Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E-Projekt

Im Rahmen dieses Kriteriums wird die wirtschaftliche Expertise des Unternehmens im Rahmen des Vorprojekts bewertet.

Tabelle 12: Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E-Projekt

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die vorgelegten Berichte (Zwischen- und Endbericht) entsprachen nicht den Anforderungen der FFG	– Die Berichte wiesen nicht die notwendige Qualität auf
+ Die Abrechnung wies keine gravierenden Mängel auf	– Die Abrechnung konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

11.1.9 Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Kennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung, als auch ein aussagekräftiger Finanzplan herangezogen.

Table 13: Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des Vorhabens durch das Unternehmen selbst (Die Finanzierung erfolgt nicht nur über Fördermittel, mindestens 20 % Eigenmittel) + Schlüssiger, auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Finanzplan 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gesamtkosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept

11.1.10 Umsetzung: Management und Unternehmensplanung

Bewertet wird das Managementteam und die für das Vorhaben relevanten Mitarbeiter*innen sowie die eingesetzten Management-Instrumente und Strategieentwicklung, Meilensteinplanung und Organisationsstruktur.

Table 14: Umsetzung: Management und Unternehmensplanung

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Klare Unternehmens-organisation und Unternehmensstrategie im Einklang mit dem Verwertungsvorhaben + Das Managementteam verfügt über sowohl technisches als auch wirtschaftliches Know-how + Es liegt ein aussagekräftiger und auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Meilensteinplan vor + Klare Darstellung von relevanten Änderungen im Vergleich zum Vorprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

11.1.11 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung

Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene: Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung dargestellt werden kann.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Vorhaben überhaupt erst möglich wird bzw schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projekts bewirkt eine Steigerung der Aufwendungen und den weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> – Umfang, Reichweite und Dauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

11.1.12 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte

Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den Endverbrauchern. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für die Benutzer des fertigen Produkts (zB geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitives Projektthema, positive Gender-Folgewirkungen der Projektergebnisse) 	<ul style="list-style-type: none"> – Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung – Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung – Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen

11.2 Definitionen

Start-up-Unternehmen im Sinne der Markt.Start-Förderung: Dies sind KU (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht **länger als fünf Jahre** zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesene Personen ist die Voraussetzung für die Start Up-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld.

Finanzplan: Ist eine integrierte-Finanzplanung auf Basis der Gliederung des Jahresabschlusses bestehend aus:

- Gewinn und Verlustrechnung
- Bilanz (Aktiv und Passiv)
- Cash-Flow Rechnung

Die Planung hat für das erste Jahr auf Monatsbasis und für die Folgejahre auf Quartals-basis zu erfolgen und ist im Excel-Format vorzulegen.

Des Weiteren hat die Finanzplanung in 2 Szenarien zu erfolgen:

- Szenario 1: Finanzplanung inkl. Markt.Start Förderung unter Berücksichtigung aller Aktivitäten und Meilensteine
- Szenario 2: Finanzplanung ohne Markt.Start Förderung unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Anpassungen aller Aktivitäten und Meilensteine

12 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antrags- und Förderungsabwicklung bis Projektabschluss

